

Antrag

der Abg. Udo Stein u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**VGH-Beschluss zum Bau- und Rodungsstopp der rechts-
widrig genehmigten Windindustriezone „Länge/Ettenberg“
weckt Hoffnungen zur Verhinderung des mit erheblichem
Landschafts- und Naturvernichtungspotenzial versehenen
Windkraftvorhabens „Burgbergwald“ in Crailsheim**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass die Übertragung der zum Beschluss des Verwaltungsgerichts-
hofs (VGH) vom 17. Dezember 2019 zur Windindustriezone „Länge/Ettenberg“
zugrunde gelegten Entscheidungsgründe auf den vom Sachverhalt her nahezu
identischen Windkraftkomplex „Burgbergwald Crailsheim“ dazu führt, dass
das beim Verwaltungsgericht Stuttgart in der Hauptsache anhängige Verfahren
nach den Grundsätzen zur „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ zur Rück-
verweisung in den außergerichtlichen Bereich und zur Wiederholung des mit
einer rechtsfehlerhaften Genehmigung endenden Genehmigungsverfahrens füh-
ren muss;
2. wie groß in Kubikmeter das bei Übertragung des VGH-Beschlusses vom
17. Dezember 2019 auf den Sachverhalt „Burgbergwald“ als rechtswidrig ge-
rodet anzusehende Holzvolumen ist, das in welchem betragsmäßigen Umfang
bereits zu einem Veräußerungserlös geführt hat oder künftig noch führen wird
und ob Überlegungen bestehen, bei Bestandskraft des VGH-Beschlusses und
dessen Übertragung auf den Fall „Burgbergwald“ diesen rechtswidrig erzielten
oder noch zu erzielenden Veräußerungserlös für die umgehende Wiederauf-
forstung des Burgbergwalds einzusetzen;
3. inwieweit davon auszugehen ist, dass bei Bestätigung eines rechtsfehlerhaft
abgelaufenen und mit einer rechtswidrigen Genehmigung endendem Verfahren
die dem Antrag der „WP Burgberg GmbH & Co.KG“ vom 16. Juli 2018 beige-
fügten und zwischenzeitlich erheblich veralteten Unterlagen wie bspw. „2.4.3
Enercon: Befeuern und farbliche Kennzeichnung vom 1. Dezember 2017“,
„2.4.4 Enercon: Mittelspannungsanlage der WEA vom 8. März 2013“, diverse
Sicherheitsdatenblätter wie „2.11.2.9 Sicherheitsdatenblätter Tectrol vom
4. Februar 2015“, „2.13.3 Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergiean-

- lagen vom 30. August 2006“, „3.13 Gestattungsvertrag zwischen ForstBW und uFB vom 22. September 2014“, „4.1.3 Herstellererklärung Eisansatzerkennung vom 26. Juli 2016“, „4.8 Natura 2000 Vorprüfung Baden-Württemberg Formblatt 01/2013“ sowie Ausführungen über windkraftrelevante Vögel und diverse Raumnutzungskartierungen über Flüge von Vögeln aus Mitte 2018 sowie die „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) u. a. wegen überholter, stark veralteter Daten aktualisiert und erneut erstellt werden müssen;
4. ob die in Abschnitt III in Ziffer 3, Seite 6 bzw. unter D. Baurecht, Ziffer 2 c, Seite 11 der Genehmigung vom 10. Januar 2019 zur Sicherung der Rückbauverpflichtung festgelegte Sicherheitsleistung i. H. v. 817.550 Euro für vier (Sicherheitsleistung je Anlage: 204.387 Euro) oder für fünf Windindustrieanlagen (Sicherheitsleistung je Anlage: 163.510 Euro) gilt und sie diese vom Landratsamt Schwäbisch Hall festgesetzte Sicherheitsleistung unter Berücksichtigung heutiger Kostenverhältnisse und in Kenntnis der Höhe von Sicherheitsleistungen für Rückbauverpflichtungen an anderen Windkraftstandorten als ausreichend ansieht, falls es wegen Ausfall der Vorhabensträger zum finanziellen Rückgriff kommt und bekannt ist, dass in vergleichbaren Fällen – beispielsweise bei der Windindustriezone im Harthäuser Wald bei Heilbronn (Antrag vom 5. November 2012; Genehmigung des Landratsamts Heilbronn vom 15. Dezember 2014, Az.: 30.1./106.11; Vorhabensträger: EE Bürgerenergie Hardthausen GmbH & Co.KG) – vom Landratsamt Heilbronn bereits im Jahr 2014 Sicherheitsleistungen für fünf Windindustrieanlagen i. H. v. 1.472.499 Euro (Sicherheitsleistung je Anlage 294.499,80 Euro) festgesetzt wurden, die ebenfalls mit einer Nennleistung von 3,5 MW ausgestattet sind;
 5. weshalb das Landratsamt Schwäbisch Hall im Genehmigungsbescheid vom 10. Januar 2019 von einer jährlichen Indexierung der Sicherheitsleistung zum Ausgleich der während einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren zu erwartenden Kostensteigerungen für den Rückbau der Anlagen absieht, obwohl andere Landratsämter – wie beispielsweise das Landratsamt Heilbronn – bei seiner Genehmigung vom 15. Dezember 2014 (Az.: 30.1./106.11) von fünf Windindustrieanlagen in der Windindustriezone Harthäuser Wald zur Berücksichtigung einer jährlichen Inflationsrate einen Zinssatz von 1,61 Prozent p. a. zugrunde gelegt hat, wodurch sich die Sicherheitsleistung für Rückbaukosten von 213.971,50 Euro über einen Zeitraum von 20 Jahren bis zum Ende der vereinbarten Pachtdauer auf 294.499,77 Euro je Anlage steigert (bei fünf Anlagen Steigerung von 1.067.857,50 Euro auf 1.472.499 Euro);
 6. ob sie vor dem Hintergrund der für den Windkraft-Komplex „Länge/Ettenberg“ aufgrund des VGH-Beschlusses jetzt bekannten Entscheidungsgründe und der dort höchststrichterlich auferlegten Voll-Umweltverträglichkeitsprüfung jetzt auch nach einer noch zu erfolgenden Rückverweisung ans Landratsamt von einer dort noch zu veranlassenden Voll-Umweltverträglichkeitsprüfung beim Verfahren „Burgbergwald Crailsheim“ ausgeht, um zu vermeiden, dass es bei einer – wie im Fall „Länge/Ettenberg“ – nur oberflächlich und daher nicht mit einer gebotenen Prüfungstiefe durchzuführenden allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und deshalb zu einer Umweltbelastungen verneinenden und daher fehlerhaften Entscheidung kommt;
 7. ob sie davon ausgeht, dass im Falle einer zu erwartenden Wiederholung des rechtsfehlerhaft durchgeführten Genehmigungsverfahrens dann eine vollumfängliche Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, wie im VGH-Beschluss zum Windkraft-Komplex „Länge/Ettenberg“ gefordert;
 8. ob die im Antrag vom 10. Januar 2019 zugrunde gelegten und noch aus früheren Zeiten stammenden Kalkulationen zur Höhe der Anschaffungskosten der Windindustrieanlagen – und darauf aufbauend – die Höhe der Sicherheitsleistung für die Rückbauverpflichtung sowie die Höhe der festgesetzten Ersatzzahlungen für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds korrigiert und höher angesetzt werden müssen, falls es zu einer Wiederholung des Genehmigungsverfahrens kommt;

9. inwieweit der zur Anwendung des Interimsverfahrens ergangene Erlass des Umweltministeriums vom 22. Dezember 2017 zur korrekten Ermittlung der im Genehmigungsverfahren zugrunde zu legenden Lärmprognose über die später vom realen Windkraftbetrieb verursachten Lärmimmissionen beim mit Bescheid vom 10. Januar 2019 endenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurde und falls nicht, ob das Interimsverfahren im Fall einer Wiederholung des Genehmigungsverfahrens zugrunde zu legen wäre;
10. welche Behörde die Waldumwandlungsvereinbarung unter welchem Datum mit welchen wesentlichen Auflagen und Bestimmungen erlassen hat und ob diese Bestimmungen unverändert in ein beim zuständigen Landratsamt zu wiederholendes Genehmigungsverfahren übernommen werden;
11. ob die im Genehmigungsbescheid vom 10. Januar 2019 festgesetzten Ersatzzahlungen i. H. v. 269.100 Euro für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und i. H. v. 62.120 Euro für die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zwischenzeitlich bezahlt wurden, nachdem die Eingriffe (Rodungen) bereits erfolgt sind und die Voraussetzungen für die Zahlungen daher vorliegen;
12. wie hoch die im rechtswidrigen Genehmigungsbescheid vom 10. Januar 2019 auf Seite 2 unter Abschnitt „Stadt Crailsheim“ unter Nummer 22 ohne Betragsangabe festgelegten Sondernutzungsgebühren für die Benutzung des Wegenetzes sind, nachdem die Rodungen weitgehend erfolgt sind und dabei das Wegenetz durch Befahren mit schwerem Gerät bereits erheblich beansprucht worden ist;
13. inwieweit davon auszugehen ist, dass nach der Übertragung der Entscheidungsgründe aus dem VGH-Beschluss vom 17. Dezember 2019 auf den danach neu aufzurollenden Windkraft-Komplex „Windindustriezone Burgbergwald Crailsheim“ den im jetzt als rechtswidrig festgestellten Genehmigungsbescheid vom 10. Januar 2019 noch abgewiesenen Einwendungen des Kläger-Rechtsanwalts – im Wesentlichen die Punkte „Bauleitplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Naturschutz, Landschaftsbild, Erholung und Lärmimmissionen“ betreffend – stattgegeben wird;
14. inwieweit nach Güterabwägung vor dem Hintergrund einer mit erheblichen irreparablen Eingriffen in den Natur- und Artenschutz verbundenen Windkraftplänen überhaupt noch von einer wirtschaftlichen, d. h. dauerhaft mindestens kostendeckenden Windstromerzeugung auszugehen ist, nachdem im Genehmigungsbescheid vom 10. Januar 2019 festgelegt ist, dass der Windkraftbetrieb nur tagsüber in der Zeit von 6.00 Uhr morgens bis 22.00 Uhr abends erfolgen darf und Windkraftbetrieb nachts durchgehend ausgeschlossen ist;
15. inwieweit die im Genehmigungsbescheid vom 10. Januar 2019 unter Ziffer 3 zu „Lichtimmissionen“ sowie unter Abschnitt E „Luftrecht“, Seite 12 ff. enthaltenen Nebenbestimmungen zur „Bedarfsgerechten Nachtbefeuerung“ überholt sind und nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprechen, nachdem mit dem am 30. November 2018 beschlossenen Energiesammelgesetz (Bundestagsdrucksache 19/5523) Windparkbetreiber verpflichtet wurden, bis zum 1. Juli 2020 ihre Windparks mit einer bedarfsgerechten Nachtbefeuerung auszurüsten und mit der Bundesratsdrucksache 15/20 vom 8. Januar 2020 (Az.: VK-U-Wi) eine neue „Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung/Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ veröffentlicht wurde und inzwischen eine kostengünstigere Transponder-Technologie besteht, die nach der zwischenzeitlich vom 1. Juli 2020 bis zum 1. Juli 2021 erfolgten Terminverlängerung für die Umrüstung der Windkraftanlagen und bei Wiederholung des rechtswidrigen Genehmigungsverfahrens auch in Crailsheim zum Einsatz kommen müsste.

05. 02. 2020

Stein, Voigtmann, Dürr, Senger, Wollé AfD

Begründung

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit seinem von der Naturschutzinitiative e. V. (Quirnsbach/Westerwald) für die Gegenwind-Bürgerinitiative „Arten- und Landschaftsschutz Länge-Ettenberg (ALLE) e. V.“, Blumberg-Hondingen, durch die Rechtsanwaltskanzlei Caemmerer-Lenz, Karlsruhe erstrittenen Beschluss vom 17. Dezember 2019 die Rechtswidrigkeit des vom Landratsamt Schwarzwald-Baar (Villingen-Schwenningen) auf der Länge (Gemarkungen Hüfingen, Donaueschingen) und am Ettenberg auf Blumberg-Riedöschinger Gemarkung genehmigten Windkraftbetriebs festgestellt, dessen Standort teilweise schon gerodet ist. Mit seinem Beschluss hat der VGH den bereits vom Verwaltungsgericht Freiburg/Br. verhängten Baustopp bestätigt.

Zwar betrifft der von der Naturschutzinitiative e. V. erstrittene VGH-Beschluss als Einzelfall zunächst nur die auf der Länge und am Ettenberg vorgesehene und teilweise schon rechtswidrig gerodete Windindustriezone. Wegen der Gleichartigkeit nahezu identischer Fälle an anderen Waldstandorten ist der Beschluss jedoch für viele andere Fälle in Baden-Württemberg ebenfalls relevant. Der Presse zufolge sollen laut Angaben des Bundesverbands Windenergie (BWE) neben dem Baustopp auf der Länge-Ettenberg 14 weitere in Baden-Württemberg geplante und im laufenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsgesetz stehende Vorhaben betroffen sein, die 44 Windindustrieanlagen mit einer Nennleistung von 223 insgesamt Megawatt umfassen.

Analysiert man die im VGH-Beschluss festgestellten Entscheidungsgründe, ergibt sich, dass neben den laut Presse 14 noch im laufenden Genehmigungsverfahren befindlichen bzw. bereits abgeschlossenen, aber noch nicht bestandskräftigen Vorhaben auch zahlreiche andere, in der Vergangenheit bereits bestandskräftig abgeschlossene Verfahren rechtswidrig genehmigt wurden. Ein Teil dieser Anlagen befindet sich schon längst am Netz. Bei anderen Verfahren liegt zwar der Genehmigungsbescheid vor, das Verfahren befindet sich jedoch noch im Planungsstadium oder die Anlagen sind noch im Bau. Fraglich ist, ob diese gemäß VGH-Beschluss rechtswidrig erteilten Genehmigungen durch die zwischenzeitlich eingetretene Bestandskraft der Genehmigungen geschützt sind.

Für den VGH-Beschluss war u. a. entscheidungserheblich, dass keine vollumfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und eine Öffentlichkeitsbeteiligung unterblieben ist. Ein weiterer schwerwiegender Mangel liegt der Entscheidung zufolge darin, dass das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgeschriebene und mit einer Genehmigung endende Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Schwarzwald-Baar (Villingen-Schwenningen) abgelaufen ist, während die notwendige Waldumwandlungsvereinbarung verbotenerweise bei einer anderen Behörde, nämlich beim Regierungspräsidium Freiburg eingeholt wurde. Dem VGH zufolge hätte auch die der Genehmigung zugrunde liegende Waldumwandlungsvereinbarung vom Landratsamt Schwarzwald-Baar genehmigt werden müssen. Außerdem wurde gerügt, dass die für die Waldrodung als Ersatz vorgeschriebenen Ausgleichsflächen nicht in ausreichendem Umfang geplant worden seien.

Die dem VGH-Beschluss vom 17. Dezember 2019 zugrunde liegenden Fakten treffen nahezu deckungsgleich auch auf das – dort z. Zt. allerdings ruhende – vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart in der Hauptsache und ebenfalls vor der gleichen Kammer beim VGH Baden-Württemberg zu einer Eilentscheidung anhängige Verfahren zum Windkraft-Vorhaben im Burgbergwald in Crailsheim (Gemarkung Roßfeld) zu, wo vier mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138,59 m und einer Nennleistung von 3,5 Megawatt versehene Anlagen des Typs Enercon 138 errichtet werden sollen. Die Klagen werden von Mitgliedern der beiden ortsansässigen Interessengemeinschaften „IG GENIE“ bzw. „Rette den Burgberg“ und deren von vielen Naturschützern der Region unterstützten Mitgliedern geführt, die vom klageberechtigten und bundesweit anerkannten Umweltschutzverband „Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern“ (VLAB) vertreten werden.

Gegen das Vorhaben haben IG GENIE und eine in Ölhaus mit seinem Haus der ersten Windindustrieanlage am nächsten wohnende Privatperson zwei Petitionen beim Petitionsausschuss des baden-württembergischen Landtags eingereicht, denen allerdings im Mai 2019 nicht abgeholfen wurde.

Auf Seite 23 des Genehmigungsbescheids heißt es unter Ziffer 17 im Abschnitt „Forst“: „Aufgrund der Inanspruchnahme von Waldflächen ist ein eigenständiger Antrag auf Waldumwandlung nach §§ 9 ff. Landeswaldgesetz BW über die untere Forstbehörde an die obere Forstbehörde zu stellen, da dieser Antrag nicht von der Konzentrationswirkung erfasst ist.“ Diese im Windkrafterlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 von der Landesregierung vorgegebene Splittung des Verfahrens ist gemäß VGH-Beschluss vom 17. Dezember 2019 rechtswidrig.

Viele Bürger in der Region Crailsheim sind erzürnt, weil ihrer Ansicht nach der Natur- und Landschaftsschutz angesichts der geplanten Errichtung eines Gewerbeindustriellen Windkraft-Komplexes inmitten eines landschaftssensiblen und für das ökologische Gleichgewicht hochwertigen und ihrer Ansicht nach relativ wind-schwachen Waldstandorts und des dadurch verursachten, extensiven Naturvernichtungspotenzials ein weiteres Mal „ein Schlag unter die Gürtellinie“ verpasst bekommt, von dem er sich dort kaum mehr erholen dürfte.

Im Rahmen des gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz ablaufenden Genehmigungsverfahrens (BImSchG-Verfahren) hat der Windkraft-Vorhabensträger zum Schutz der im Wirkungskreis der Windindustrieanlagen lebenden Bürger nachzuweisen, dass die von ihm geplanten Windindustrieanlagen ab Beginn des Realbetriebs die Lärmgrenzwerte der TA Lärm einhalten. Diesen Nachweis hat er über eine gutachterlich zu erstellende und von ihm zu bezahlende Schallprognose zu erbringen, die von einem zertifizierten Fachbüro anzufertigen ist.

Bis zum Ende des Jahres 2017 wurde die Lärmprognose im Wege des sogenannten „alternativen Verfahrens“ erbracht. Längere ingenieurwissenschaftliche Untersuchungen des DIN/VDI-Normenausschusses „Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik“ haben jedoch ergeben, dass es dabei aufgrund des hohen Abstrahierungsgrads öfters zu systematischen Abweichungen zwischen den nur formelmäßig errechneten (niedrigeren) Prognosewerten und den anschließend ab Inbetriebnahme im Windkraft-Echtbetrieb gemessenen (höheren) Schallimmissionen kommt. Aufgrund dieses Befunds hat der Normenausschuss die Ablösung des „alternativen Verfahrens“ und die Anwendung des seit dem Jahr 2014 neu entwickelten „Interimsverfahrens“ zur Prognose der Windkraft-Geräuschimmissionen empfohlen. Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 22. Dezember 2017 die Anwendung des zutreffendere Ergebnisse liefernden Interimsverfahrens für alle bis dahin noch nicht genehmigten Windindustrieanlagen empfohlen.

Der Fall „Windindustrieanlagen Burgbergwald Crailsheim“ ist aus Sicht vieler Beobachter auch deshalb interessant, weil das mit einer Genehmigung vom 10. Januar 2019 (Aktz.: 33.2–106.11/Al) zugunsten des Antragstellers „WP Burgberg GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck“ endende Verfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz beim Landratsamt Schwäbisch Hall anhängig war und damit von einem Landratsamt positiv beschieden wurde, das in der Vergangenheit bei anderen Windkraftentscheidungen wegen seiner nach Ansicht von vielen Natur- und Landschaftsschützern allzu laschen Prüfung und „Augen zudrücken“ oftmals im Mittelpunkt geharnischter Kritik gestanden ist; so bspw. bei seiner Genehmigung einer Windindustrieanlage „Orlach 6“ in Orlach/Braunsbach (Hohenlohe), die unter Rechtsbeugung verbotswidrig genehmigt und daraufhin gebaut wurde, obwohl die Anlage inmitten eines allen beteiligten Behörden zuvor längst bekannten und ein hartes Verhinderungskriterium darstellendes Rotmilan-Dichtezentrums geplant worden ist. Erst die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart hat dazu geführt, dass die rechtswidrig gebaute Anlage bis zum heutigen Tag stillsteht und nicht ans Netz darf.

Der Antrag soll klären, ob und in welchem Umfang der zum Vorhaben „Länge-Ettenberg“ getroffene VGH-Beschluss vom 17. Dezember 2019 hinsichtlich seiner Konsequenzen auch auf den Windindustriestandort Burgbergwald in Crailsheim übertragen werden kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. März 2020 Nr. 4-4516/142 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob es zutrifft, dass die Übertragung der zum Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 17. Dezember 2019 zur Windindustriezone „Länge/Ettenberg“ zugrunde gelegten Entscheidungsgründe auf den vom Sachverhalt her nahezu identischen Windkraftkomplex „Burgbergwald Crailsheim“ dazu führt, dass das beim Verwaltungsgericht Stuttgart in der Hauptsache anhängige Verfahren nach den Grundsätzen zur „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ zur Rückverweisung in den außergerichtlichen Bereich und zur Wiederholung des mit einer rechtsfehlerhaften Genehmigung endenden Genehmigungsverfahrens führen muss;*
- 6. ob sie vor dem Hintergrund der für den Windkraft-Komplex „Länge/Ettenberg“ aufgrund des VGH-Beschlusses jetzt bekannten Entscheidungsgründe und der dort höchstrichterlich auferlegten Voll-Umweltverträglichkeitsprüfung jetzt auch nach einer noch zu erfolgenden Rückverweisung ans Landratsamt von einer dort noch zu veranlassenden Voll-Umweltverträglichkeitsprüfung beim Verfahren „Burgbergwald Crailsheim“ ausgeht, um zu vermeiden, dass es bei einer – wie im Fall „Länge/Ettenberg“ – nur oberflächlich und daher nicht mit einer gebotenen Prüfungstiefe durchzuführenden allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und deshalb zu einer Umweltbelastungen verneinenden und daher fehlerhaften Entscheidung kommt;*
- 7. ob sie davon ausgeht, dass im Falle einer zu erwartenden Wiederholung des rechtsfehlerhaft durchgeführten Genehmigungsverfahrens dann eine vollumfängliche Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, wie im VGH-Beschluss zum Windkraft-Komplex „Länge/Ettenberg“ gefordert;*

Die Fragen 1, 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein. Das Windkraftvorhaben Länge/Blumberg unterscheidet sich vom Windkraftvorhaben Burgbergwald aufgrund eines unterschiedlichen Sachverhalts.

Beim Windkraftvorhaben Länge/Blumberg führte die Überschreitung des Schwellenwerts von mehr als 10 Hektar dauerhaft zu rodendem Wald zu einer unbedingten UVP-Pflicht. Hieraus hätte nach den Beschlüssen des VGH die Durchführung eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens resultieren müssen.

Beim Windpark Burgbergwald beträgt die dauerhaft gerodete Waldfläche weniger als 1 Hektar, weshalb keine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung nach dem UVPG (Nr. 17.2 der Anlage 1 des UVPG) besteht. In der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung (Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG) wurden die Auswirkungen der Rodung bereits vollumfänglich mitberücksichtigt. Die Landesregierung geht davon aus, dass nach Aufnahme der waldrechtlichen Abwägungen und Nebenbestimmungen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kein neues Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

2. wie groß in Kubikmeter das bei Übertragung des VGH-Beschlusses vom 17. Dezember 2019 auf den Sachverhalt „Burgbergwald“ als rechtswidrig gerodet anzusehende Holzvolumen ist, das in welchem betragsmäßigen Umfang bereits zu einem Veräußerungserlös geführt hat oder künftig noch führen wird und ob Überlegungen bestehen, bei Bestandskraft des VGH-Beschlusses und dessen Übertragung auf den Fall „Burgbergwald“ diesen rechtswidrig erzielten oder noch zu erzielenden Veräußerungserlös für die umgehende Wiederaufforstung des Burgbergwalds einzusetzen;

Die Landesregierung geht von einer Realisierbarkeit des Windkraftvorhabens Burgbergwald aus. Sollte eine Wiederaufforstung schlussendlich notwendig werden, obliegt dies dem Vorhabenträger.

3. inwieweit davon auszugehen ist, dass bei Bestätigung eines rechtsfehlerhaft abgelaufenen und mit einer rechtswidrigen Genehmigung endendem Verfahren die dem Antrag der „WP Burgberg GmbH & Co. KG“ vom 16. Juli 2018 beigefügten und zwischenzeitlich erheblich veralteten Unterlagen wie bspw. „2.4.3 Enercon: Befeuerung und farbliche Kennzeichnung vom 1. Dezember 2017“, „2.4.4 Enercon: Mittelspannungsanlage der WEA vom 8. März 2013“, diverse Sicherheitsdatenblätter wie „2.11.2.9 Sicherheitsdatenblätter Tectrol vom 4. Februar 2015“, „2.13.3 Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen vom 30. August 2006“, „3.13 Gestattungsvertrag zwischen ForstBW und uFB vom 22. September 2014“, „4.1.3 Herstellererklärung Eisansatzerkennung vom 26. Juli 2016“, „4.8 Natura 2000 Vorprüfung Baden-Württemberg Formblatt 01/2013“ sowie Ausführungen über windkraftrelevante Vögel und diverse Raumnutzungskartierungen über Flüge von Vögeln aus Mitte 2018 sowie die „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) u. a. wegen überholter, stark veralteter Daten aktualisiert und erneut erstellt werden müssen;

Alle vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen haben der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens genügt. Weshalb diese stark veraltet sein sollen, ist nicht ersichtlich. Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

4. ob die in Abschnitt III in Ziffer 3, Seite 6 bzw. unter D. Baurecht, Ziffer 2 c, Seite 11 der Genehmigung vom 10. Januar 2019 zur Sicherung der Rückbauverpflichtung festgelegte Sicherheitsleistung i. H. v. 817.550 Euro für vier (Sicherheitsleistung je Anlage: 204.387 Euro) oder für fünf Windindustrieanlagen (Sicherheitsleistung je Anlage: 163.510 Euro) gilt und sie diese vom Landratsamt Schwäbisch Hall festgesetzte Sicherheitsleistung unter Berücksichtigung heutiger Kostenverhältnisse und in Kenntnis der Höhe von Sicherheitsleistungen für Rückbauverpflichtungen an anderen Windkraftstandorten als ausreichend ansieht, falls es wegen Ausfall der Vorhabenträger zum finanziellen Rückgriff kommt und bekannt ist, dass in vergleichbaren Fällen – beispielsweise bei der Windindustriezone im Harthäuser Wald bei Heilbronn (Antrag vom 5. November 2012; Genehmigung des Landratsamts Heilbronn vom 15. Dezember 2014, Az.: 30.1./106.11; Vorhabenträger: EE Bürgerenergie Hardthausen GmbH & Co. KG) – vom Landratsamt Heilbronn bereits im Jahr 2014 Sicherheitsleistungen für fünf Windindustrieanlagen i. H. v. 1.472.499 Euro (Sicherheitsleistung je Anlage 294.499,80 Euro) festgesetzt wurden, die ebenfalls mit einer Nennleistung von 3,5 MW ausgestattet sind;
5. weshalb das Landratsamt Schwäbisch Hall im Genehmigungsbescheid vom 10. Januar 2019 von einer jährlichen Indexierung der Sicherheitsleistung zum Ausgleich der während einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren zu erwartenden Kostensteigerungen für den Rückbau der Anlagen absieht, obwohl andere Landratsämter – wie beispielsweise das Landratsamt Heilbronn – bei seiner Genehmigung vom 15. Dezember 2014 (Az.: 30.1./106.11) von fünf Windindustrieanlagen in der Windindustriezone Harthäuser Wald zur Berücksichtigung einer jährlichen Inflationsrate einen Zinssatz von 1,61 Prozent p. a. zugrunde gelegt hat, wodurch sich die Sicherheitsleistung für Rückbaukosten von 213.971,50 Euro über einen Zeitraum von 20 Jahren bis zum Ende der vereinbarten Pachtdauer auf 294.499,77 Euro je Anlage steigert (bei fünf Anlagen Steigerung von 1.067.857,50 Euro auf 1.472.499 Euro);

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Höhe der Sicherheitsleistung für den Rückbau orientiert sich an den voraussichtlichen Kosten, die für den Rückbau der Anlage und die Beseitigung der Bodenversiegelung aufzuwenden sind. Bei der Festlegung von Sicherheitsleistungen werden die nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles voraussichtlichen Kosten für den Rückbau der Anlage und die Beseitigung der Bodenversiegelung von der Genehmigungsbehörde auf der Grundlage einer vorgelegten Kalkulation oder einer eigenen Abschätzung bestimmt. Im Übrigen wird hierzu auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 4 des Antrags der Abgeordneten Andreas Glück u. a. FDP/DVP vom 1. Februar 2018 (Drucksache 16/3466) verwiesen. Die Höhe der geforderten Sicherheit darf nach den Maßgaben der Rechtsprechung nicht unverhältnismäßig sein. Die Grundlage für die Festlegung der Sicherheitsleistung im vorliegenden Fall war eine Rückbaukostenschätzung des Anlagenherstellers.

Das Landratsamt Heilbronn hat beim Windpark Harthäuser Wald eine Sicherheitsleistung in Höhe von 651.149,- Euro für fünf Windkraftanlagen festgesetzt (130.229,79,- Euro je Anlage).

8. ob die im Antrag vom 10. Januar 2019 zugrunde gelegten und noch aus früheren Zeiten stammenden Kalkulationen zur Höhe der Anschaffungskosten der Windindustrieanlagen – und darauf aufbauend – die Höhe der Sicherheitsleistung für die Rückbauverpflichtung sowie die Höhe der festgesetzten Ersatzzahlungen für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds korrigiert und höher angesetzt werden müssen, falls es zu einer Wiederholung des Genehmigungsverfahrens kommt;

Nein. Die Höhe der Sicherheitsleistung für den Rückbau orientiert sich an den voraussichtlichen Kosten, die für den Rückbau der Anlage und die Beseitigung der Bodenversiegelung aufzuwenden sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen. Die Grundlage für die Ersatzzahlung für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind die Baukosten nach DIN 276.

9. inwieweit der zur Anwendung des Interimsverfahrens ergangene Erlass des Umweltministeriums vom 22. Dezember 2017 zur korrekten Ermittlung der im Genehmigungsverfahren zugrunde zu legenden Lärmprognose über die später vom realen Windkraftbetrieb verursachten Lärmimmissionen beim mit Bescheid vom 10. Januar 2019 endenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurde und falls nicht, ob das Interimsverfahren im Fall einer Wiederholung des Genehmigungsverfahrens zugrunde zu legen wäre;

Das Interimsverfahren wurde bei der Beurteilung der Lärmimmissionen angewendet.

10. welche Behörde die Waldumwandlungsvereinbarung unter welchem Datum mit welchen wesentlichen Auflagen und Bestimmungen erlassen hat und ob diese Bestimmungen unverändert in ein beim zuständigen Landratsamt zu wiederholendes Genehmigungsverfahren übernommen werden;

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Bescheid vom 28. Januar 2019 die Waldumwandlung zugelassen. Die Entscheidung ist bestandskräftig. Die Aufnahme der waldrechtlichen Abwägungen und Nebenbestimmungen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird erfolgen.

11. ob die im Genehmigungsbescheid vom 10. Januar 2019 festgesetzten Ersatzzahlungen i. H. v. 269.100 Euro für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und i. H. v. 62.120 Euro für die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zwischenzeitlich bezahlt wurden, nachdem die Eingriffe (Rodungen) bereits erfolgt sind und die Voraussetzungen für die Zahlungen daher vorliegen;

Nein. Die Zahlungen sind erst für die Baufreigabe zu leisten.

12. *wie hoch die im rechtswidrigen Genehmigungsbescheid vom 10. Januar 2019 auf Seite 2 unter Abschnitt „Stadt Crailsheim“ unter Nummer 22 ohne Betragsangabe festgelegten Sondernutzungsgebühren für die Benutzung des Wegenetzes sind, nachdem die Rodungen weitgehend erfolgt sind und dabei das Wegenetz durch Befahren mit schwerem Gerät bereits erheblich beansprucht worden ist;*

Bisher wurden keine Sondernutzungserlaubnisse durch die Stadt Crailsheim für die Benutzung des Wegenetzes erteilt.

13. *inwieweit davon auszugehen ist, dass nach der Übertragung der Entscheidungsgründe aus dem VGH-Beschluss vom 17. Dezember 2019 auf den danach neu aufzurollenden Windkraft-Komplex „Windindustriezone Burgbergwald Crailsheim“ den im jetzt als rechtswidrig festgestellten Genehmigungsbescheid vom 10. Januar 2019 noch abgewiesenen Einwendungen des Kläger-Rechtsanwalts – im Wesentlichen die Punkte „Bauleitplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Naturschutz, Landschaftsbild, Erholung und Lärmimmissionen“ betreffend – stattgegeben wird;*

Die Landesregierung geht davon aus, dass nach Aufnahme der waldrechtlichen Abwägungen und Nebenbestimmungen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kein neues Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

14. *inwieweit nach Güterabwägung vor dem Hintergrund einer mit erheblichen irreparablen Eingriffen in den Natur- und Artenschutz verbundenen Windkraftplänen überhaupt noch von einer wirtschaftlichen, d. h. dauerhaft mindestens kostendeckenden Windstromerzeugung auszugehen ist, nachdem im Genehmigungsbescheid vom 10. Januar 2019 festgelegt ist, dass der Windkraftbetrieb nur tagsüber in der Zeit von 6.00 Uhr morgens bis 22.00 Uhr abends erfolgen darf und Windkraftbetrieb nachts durchgehend ausgeschlossen ist;*

Die Frage, ob ein Vorhaben wirtschaftlich ist oder nicht, ist allein Sache des Vorhabenträgers und für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung rechtlich nicht relevant.

15. *inwieweit die im Genehmigungsbescheid vom 10. Januar 2019 unter Ziffer 3 zu „Lichtimmissionen“ sowie unter Abschnitt E „Luftrecht“, Seite 12 ff. enthaltenen Nebenbestimmungen zur „Bedarfsgerechten Nachtbefeuerung“ überholt sind und nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprechen, nachdem mit dem am 30. November 2018 beschlossenen Energiesammelgesetz (Bundestagsdrucksache 19/5523) Windparkbetreiber verpflichtet wurden, bis zum 1. Juli 2020 ihre Windparks mit einer bedarfsgerechten Nachtbefeuerung auszurüsten und mit der Bundesratsdrucksache 15/20 vom 8. Januar 2020 (Az.: VK-U-Wi) eine neue „Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung/Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ veröffentlicht wurde und inzwischen eine kostengünstigere Transponder-Technologie besteht, die nach der zwischenzeitlich vom 1. Juli 2020 bis zum 1. Juli 2021 erfolgten Terminverlängerung für die Umrüstung der Windkraftanlagen und bei Wiederholung des rechtswidrigen Genehmigungsverfahrens auch in Crailsheim zum Einsatz kommen müsste.*

Die Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung entsprechen der aktuellen Rechtslage.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft